

SATA

German Engineering

Lackierer-Atemschutz

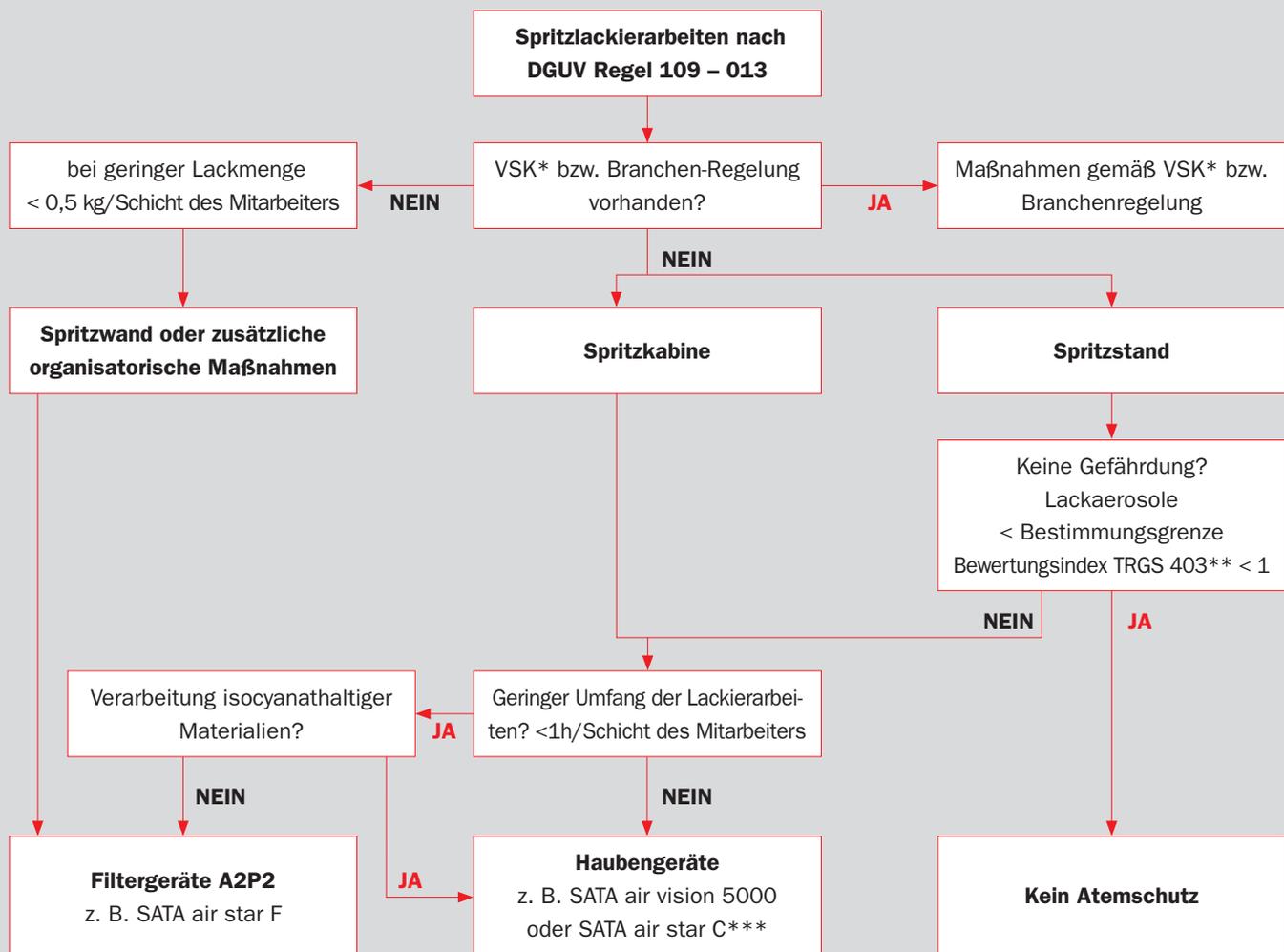
Der Ratgeber für Arbeitssicherheit



Schützen Sie sich!

Die Gefahren, die beim Verarbeiten von Lacken von Farbpartikeln, Isocyanaten und organischen Lösungsmitteln ausgehen, **werden auch heute noch weitgehend unterschätzt** bzw. sind, z. B. bei wasserbasierten Lacken, teilweise gar nicht bekannt.

Dies liegt offenbar daran, dass sich **Gesundheitsschäden in aller Regel erst nach 10 – 15 Jahren bemerkbar machen**; für Gegenmaßnahmen ist es dann jedoch zu spät – die Schäden sind, unabhängig davon, ob lösemittelhaltige oder wasserbasierte Lacke eingesetzt werden, irreparabel. Unter Berücksichtigung der VDI-Richtlinie 3456 (Mai 2018) ...bekommt bei der Verarbeitung von isocyanathaltigen Materialien der Schutz des Lackierers eine besonders große Bedeutung. Daher sind für den weitaus größten Teil der Anwendungen Atemschutzgeräte ohne Tragezeitbegrenzung oder für den höchsten Schutz, umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte zu empfehlen.

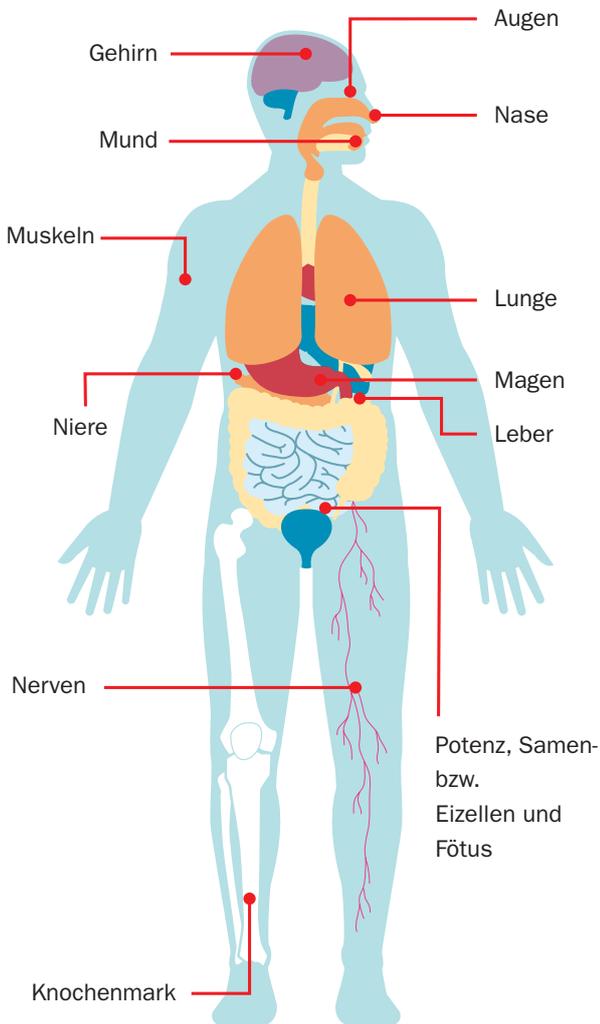


* VSK = Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien, z. B. Verarbeitung von Trennmittel

** TRGS 403 = Technische Richtlinie Gefahrstoffe: Bewertung von Stoffgemischen in der Luft am Arbeitsplatz durch den Arbeitgeber, ggf. unter Hinzuziehung von Experten z. B. von der BG, Gewerbeaufsicht und/oder Feuerschutzbehörde und/oder des Materialherstellers.

*** Tragezeitbegrenzung: 150 min.

MÖGLICHE SCHÄDIGUNGEN DURCH INHALTSSTOFFE VON BESCHICHTUNGSMATERIALIEN



WOVOR MUSS MAN SICH SCHÜTZEN?

Dämpfe: Lösemitteldämpfe, Lackaerosole, Dämpfe aus wasserbasierenden Lacken, Styroldämpfe

Isocyanate: Bestandteil vieler Härterkomponenten, wasserbasierter Lacke sowie 2-Komponentensysteme

Partikel: Lacknebel, Schleifstaub, Metallstaub, Holzstaub, Schwermetallpartikel

Lärm: Exzentrerschleifer, Ausblasedüsen, Maschinenlärm, etc.

WODURCH KANN MAN SICH SCHÜTZEN?

Beim Lackieren, Reinigen und bei der Wartung der Lackierpistole immer zugelassenen **Atem- und Augenschutz sowie geeignete Schutzhandschuhe und Arbeitskleidung und -schuhe** tragen!

Schützen Sie nicht nur Ihre Lunge und Augen, sondern auch Ihre Haut. Sie ist das größte Organ des menschlichen Körpers, durch das dieser Dämpfe und Flüssigkeiten aufnimmt! **Tragen Sie immer einen geeigneten Lackierzug und Kopfschutz!** Beim Verwenden der Lackierpistole kann ein Schalldruckpegel von 85 dB(A) überschritten werden. **Denken Sie an einen geeigneten Gehörschutz!**

Gesundheitsschutz (Augen-, Atem- und Hautschutz) ist nicht nur in der Lackierkabine erforderlich. Er beginnt beim Anrühren des Lackes und endet mit Abschluss der Lackierpistolenreinigung!

REGELN & RICHTLINIEN IN DEUTSCHLAND

Für Arbeitsplätze, an denen Spritzlackierarbeiten unter Einsatz von Lackierpistolen durchgeführt werden.

DGUV Regel 109 – 013 (früher BG-Regel 231; gültig seit Januar 2006):

Schutzmaßnahmenkonzept für Spritzlackierarbeiten-Lackaerosole, Auszug aus DGUV Regel 109 – 013: "Die Halb-/Viertelmaske muss regelmäßig gewartet, der Kombinationsfilter [Hinweis: z. B. SATA air star F A2:P3] nach Herstellerangabe, spätestens wöchentlich gewechselt werden, wenn in der Woche Spritzarbeiten durchgeführt wurden."

VDI-Richtlinie (Mai 2018)

VDI 3456 Emissionsminderung – Reparaturlackierung und Lackierung von Fahrzeugen: Bei der Verarbeitung von isocyanathaltigen Materialien kommt dem Schutz des Lackierers eine besondere Bedeutung zu. Dies kann durch unterschiedliche Schutzmaßnahmen sichergestellt werden (siehe DGUV Regel 109-013 und TRGS 430). So sind für den weitaus größten Teil der Anwendungsfälle Atemschutzgeräte ohne Tragezeitbegrenzung einzusetzen. Ein besonders hohes Schutzniveau können umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte bieten. Halbmasken FFA2P2 [Hinweis: sogenannte Gas- und partikelfiltrierende Einweghalbmasken] sind nach Schichtende zu ersetzen. Wird mehr als 0,5kg Lackmenge/Schicht verarbeitet oder mehr als 1h/Schicht lackiert, sind grundsätzlich Haubengeräte oder fremdbelüfteter Atemschutz zu tragen.

Rechte und Pflichten im Lackierbetrieb hinsichtlich Atemschutz

PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS

Der Unternehmer hat den Versicherten Atemschutzgeräte (qualifizierten Atemschutz!) grundsätzlich zu ihrer persönlichen Benutzung **zur Verfügung zu stellen** (Arbeitsplatz-Risikoanalyse); DGUV Regel 100 – 500 (früher BGR 500)/DGUV Regel 109 – 013 (früher BGR 231)/DGUV Regel 112 – 190 (früher BGR 190) GefStoffV §7.

Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Arbeitnehmer vor Erst-Benutzung, dann nach Bedarf, jedoch **mindestens 1x jährlich eine theoretische Ausbildung und praktische Übung** im Umgang und Einsatz der Atemschutzgeräte erhalten (Dokumentation ist erforderlich); DGUV Regel 100 – 500 (früher BGR 500)/DGUV Regel 109 – 013 (früher BGR 231)/DGUV Regel 112 – 190 (früher BGR 190).

Er hat für eine Lagermöglichkeit zu sorgen, mit der die Atemschutzgeräte gegen Schmutz, Öl, Sonnenlicht, extreme Hitze und Kälte, übermäßige Feuchte und schädliche Chemikalien in gesonderten Räumen oder in geeigneten Behältern geschützt werden; DGUV Regel 112 – 190 (früher BGR 190).

Prüfung, Festlegung und Anweisung erforderlicher arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen gemäß ArbMedVV (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge).

Wenngleich diese Broschüre sorgfältig erarbeitet wurde, enthält Sie lediglich einen Auszug aus Gesetzestexten und Vorschriften, die zudem Änderungen unterworfen sind. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder jeweils aktuelle Richtigkeit. Unternehmer und Arbeitnehmer sind gehalten, die jeweiligen Gesetze/Vorschriften im Originaltext zu beachten. Weitere Tipps und Tricks rund um den Gesundheitsschutz im Lackierer-Alltag finden Sie im Internet unter www.sata.com/firstaid. Bei Fragen beraten wir Sie jederzeit unter 07154/811-100 auch gerne persönlich!

PFLICHTEN DES ARBEITNEHMERS/ VERSICHERTEN

Der Arbeitnehmer **muss seine persönliche Atemschutzmaske/-haube verwenden**; DGUV Regel 100 – 500 (früher BGR 500)/DGUV Regel 109 – 013 (früher BGR 321)/DGUV Regel 112 – 190 (früher BGR 190) GefStoffV §7 Abs. 5.

Er hat dafür zu sorgen, dass Filterpatronen, Atemventilscheiben innerhalb vorgegebener Wechselintervalle laut Bedienungsanleitung **gereinigt** bzw. desinfiziert oder ersetzt bzw. erneuert **werden**; DGUV Regel 100 – 500 (früher BGR 500)/DGUV Regel 109 – 013 (früher BGR 231)/DGUV Regel 112 – 190 (früher BGR 190).

Er hat diese Lagermöglichkeiten zu nutzen; DGUV Regel 112 – 190 (früher BGR 190).

Teilnahme an den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.



SATA GmbH & Co. KG
Domertalstraße 20
70806 Kornwestheim
Germany
Tel. +49 7154 811-100
Fax +49 7154 811-196
E-Mail: info@sata.com
www.sata.com